



# SV Pappelau/Beiningen e.V.

SV Pappelau/Beiningen e.V. · 89143 Blaubeuren-Pappelau



Fußball



Tennis



Turnen



Freizeitsport

## Geschäftsordnung SV Pappelau/Beiningen e.V.

### A. Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand und für den Gesamtausschuss nach § 16 der Satzung vom 02.02.2018. Sie regelt die interne Arbeitsweise, Aufgabenverteilung und Verantwortung innerhalb des Vorstands. Außerdem regelt sie die Aufgaben und Arbeitsweise des Gesamtausschusses.
- (2) Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
  - Vorstand Öffentlichkeit
  - Vorstand Verwaltung
  - Vorstand Sport und Liegenschaften
  - Hauptkassierer
  - Schriftführer

### B. Verfahrensfragen

#### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Gesamtausschuss jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die einfache Mehrheit der Gesamtausschussmitglieder nach § 11 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von § 32 Abs. 1 und § 28 Abs.1 BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Nach Beschlussfassung des Vorstandes und Zustimmung des Gesamtausschusses ist die Geschäftsordnung wirksam, sobald sie den Vorstandmitgliedern schriftlich zugegangen ist und auf der Homepage des SV Pappelau/Beiningen e.V. veröffentlicht wurde.

## **C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

### **§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

(1) Der Vorstand gibt sich folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

*a) der Vorstand Öffentlichkeit ist insbesondere verantwortlich für*

- Sitzungsleitung
- Einberufung von Vorstands- und Ausschusssitzungen
- Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
- Erstellung eines etwaig erforderlichen Jahresberichts
- Führen einer Ehrungsordnung
- Marketing
- Kommunikation mit Stadt- und Ortsverwaltungen
- Planung von Veranstaltungen

*b) der Vorstand Verwaltung ist insbesondere verantwortlich für*

- Geschäftsstelle
- Mitgliederverwaltung
- Beitragseinzug
- WLSB
- Versicherungen

*c) der Vorstand Sport und Liegenschaften ist insbesondere verantwortlich für*

- Nutzungszeiten Halle
- Ansprechpartner Sportbetrieb
- Verträge Übungsleiter und Arbeitnehmer
- Berufsgenossenschaft und Sozialversicherung
- Koordination mit Abteilungsleitern
- Jugendbereich
- Unterhaltung und Pflege Sportstätten

- Betrieb und Technik Vereinsheim
- Planung von Veranstaltungen

*d) der/die Hauptkassierer/in ist insbesondere verantwortlich für*

- Kasse, Buchhaltung, Rechnungsabschluss und Steuern Hauptverein
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen
- Ansprechpartner für Steuerberater
- Ansprechpartner für Kassenwarte der Abteilungen
- Erstellen eines etwaig erforderlichen Haushaltsplans

*e) der/die Schriftführer/in ist insbesondere verantwortlich für*

- Presse
- Soziale Medien
- Protokollführung
- Homepage

### **§ 3 Verantwortung**

- (1) Der Vorstand bleibt für alle Entscheidungen gemeinsam zuständig, die gemäß Satzung und Geschäftsordnung vorgegeben sind.
- (2) Abweichend davon ist jedoch durch die in der Geschäftsordnung festgelegte Ressortzuständigkeit jedes Vorstandsmitglieds bezüglich der in § 3 der Geschäftsordnung genannten Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung für die ordentliche Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich und kann Entscheidungen alleine treffen. Die Vorgaben in § 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung müssen jedoch beachtet werden.
- (3) Das Vorstandsmitglied hat aber eine Berichtspflicht an den Vorstand und dieser eine allgemeine Kontrollpflicht.

### **D. Vertretung der Vorstandsmitglieder**

#### **§ 4 Vertretung nach § 26 BGB**

Der Vorstand hat insbesondere die in § 13 Absatz 1 bis 3 der Satzung festgelegte Vertretungsregelung des Vereins zu beachten.

## **§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung**

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von längerer Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder in Absprache die Aufgaben.

## **E. Vorstandssitzungen**

### **§ 6 Einberufung**

- (1) Die Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt, jedoch mindestens einmal im Quartal oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert auch öfters. Grundsätzlich kann jedes Vorstandsmitglied eine Einberufung verlangen und dabei gewünschte Tagesordnungspunkte behandeln lassen.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstand Öffentlichkeit unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) In dringenden Fällen finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

### **§ 7 Ladungsfrist**

- (1) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### **§ 8 Tagesordnung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei jeder Vorstandssitzung über wesentliche Punkte aus Ihrem Aufgabenbereich Bericht zu erstatten, um die übrigen Vorstandsmitglieder darüber zu informieren.
- (2) Die weitere Tagesordnung wird vom Vorstand Öffentlichkeit erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorstand Öffentlichkeit vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

### **§ 9 Ablauf der Sitzungen**

Die Sitzungen werden vom Vorstand Öffentlichkeit geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

### **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere, vorstandsfremde Personen zugelassen werden. Der Vorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Befangenheit**

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen.

## **§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von § 32 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 13 Protokoll**

- (1) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## **F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen**

### **§ 14 Gesamtausschuss**

- (1) Dem Gesamtausschuss gehören nach § 11 Abs. 1 der Satzung an:
- die Mitglieder des Vorstandes gem. Abschnitt A Absatz 2,
  - die Abteilungsleiter oder deren Vertreter,
  - Beisitzer mit besonderen Befugnissen
- (2) Der Gesamtausschuss ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, für die die Satzung dies ausdrücklich fordert.
- (3) Die Gesamtausschusssitzungen finden mindestens dreimal im Jahr statt und sind nicht öffentlich.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Vorstand Öffentlichkeit unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.
- (5) In dringenden Fällen finden außerordentliche Gesamtausschusssitzungen statt.
- (6) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme.

- (7) Der Gesamtausschuss ist dann beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse haben stets Entscheidungsbefugnis. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §32 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (9) Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Jedes Ausschussmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## **§ 15 Sonstige Ausschüsse**

- (1) Die jeweiligen Vorstände können zur Aufgabenerledigung innerhalb ihres zuständigen Ressorts Ausschüsse bilden und /oder Sitzungen einberufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der jeweilige Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Diese Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

## **G. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.